



Heimatbote



Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Klettstedt, Merxleben,
Nägelstedt, Ufhoven, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 19

Donnerstag, den 14. April 2022

Nummer 4

– Nichtamtlicher Teil –

GRÜNES INNENSTADTFEST

15. Mai 2022

GRÜNMARKT

9 - 17 UHR

6. KREATIVMARKT UND KINDERAKTIONEN

9 - 17 UHR

VERKAUFSOFFENER SONNTAG

12 - 17 UHR

INTERNATIONALER MUSEUMSTAG

STADT- UND APOTHEKENMUSEUM,
10 - 17 UHR



STADTVERWALTUNG
BAD LANGENSALZA



www.badlangensalza.de

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Postanschrift:
Stadtverwaltung Bad Langensalza
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Bürgermeister Matthias Reinz
Tel. über Büro Bürgermeister 859-101
Fax 859-100
buergerbmeister@bad-langensalza.thueringen.de

Rathausinformation 03603 859-0
stadtverwaltung@bad-langensalza.thueringen.de

1. ehrenamtl. Beigeordneter
Volker Pöhler
Tel. über Büro Stadtrat 859-112
volker.poehler@bad-langensalza.de

Friedhofsverwaltung
(Sitz: Hauptfriedhof)
Tel. 891-267 Fax 891-270
friedhofswesen@bad-langensalza.de

Fachbereich II

Liegenschaftsverwaltung
Tel. 859-351 Fax 859-300
liegenschaften@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich III

Finanzen und kommunale Beteiligungen
Tel. 859-122 Fax 859-141
finanzen@bad-langensalza.thueringen.de

Öffnungszeiten:
Mo - Di, Di 13 - 18 Uhr
Do - Fr 8 - 12 Uhr Mi geschlossen
Do 14 - 16 Uhr

2. ehrenamtl. Beigeordneter
Torsten Wronowski
Tel. über Büro Stadtrat 859-112
t.wronowski@bad-langensalza.de

Gartenbau, Bau und Technik
(Sitz: Illebener Weg 11c)
Tel. 891-368 Fax 891-369
gartenbau@bad-langensalza.de

Datenschutzbeauftragter
Tel. 859-174 Fax 859-100
datschutzbeauftragter@bad-langensalza.thueringen.de

Verwaltungsleiter, Organisation & Personal
Tel. 859-174 Fax 859-108
s.bach@bad-langensalza.thueringen.de

* Für das Standesamt und das Meldeamt ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Städtische Einrichtungen

Schiedsstelle (Rathaus)
Tel. 859-0 Fax 859-108
schiedsstelle@bad-langensalza.thueringen.de

Stadtbibliothek (Sitz: B.d. Marktkirche 11a)
Tel. 842238 Fax 892732
stadtbibliothek@bad-langensalza.de

Stadtmuseum im Augustinerkloster
(Sitz: Augustinerplatz 1-2)
Tel. 813-002 oder 813-654 Fax 813-657
stadtmuseum@bad-langensalza.de

Apothekenmuseum im „Haus Rosenthal“
(Sitz: Bergstraße 15 a)
Tel. 8945896 Fax 813-657
apothekenmuseum@bad-langensalza.de

Schneiderstube (Sitz: Neue Gasse 3)
Tel. 848687 Fax 848687
schneiderstube@bad-langensalza.de

Kindererlebniswelt „Rumpelburg“
(Sitz: Sperlingsgasse 4)
Tel. 3984-604 Fax 3984-605
info@kindererlebniswelt-rumpelburg.de
www.kindererlebniswelt-rumpelburg.de

Erreichbarkeiten für die Ortsteile

Ortsteil	Ortsteilbürgermeister/in	Gemeindebüro	Erreichbar			
			in Kalender- woche	Tag	Uhrzeit	Telefon
Aschara	Dieter Kraußlach	Zur Wiese 2	letzter Dienstag im Monat		nach tel. Absprache	0162 2702339
Eckardtsleben	Dirk Schmidt	Schulgasse 1	1. Do. im Monat oder nach tel.		Absprache	03603 8099993
Großwelsbach	Horst-Günther Aurin	Großwelsbacher Hauptstr. 80	ungerade	Mi	14 - 17	03603 8099956
Grumbach	Sebastian Schmidt	Langgasse 42	/	/	nach tel. Absprache	0160 1805921
Henningsleben	Torsten Schmied	Henningslebener Hauptstr. 41	/	/	nach tel. Absprache	0173 3570886
Illeben	Michael Fischer	Schenkshoeg 67	/	/	nach tel. Absprache	03603 8099939
Klettstedt	Robin Kilian	Das Gässchen 27	jeden	Do	17 - 18.30	0162 7426998
Merxleben	Jan Edelhäußer	Am alten Anger 7	/	/	nach tel. Absprache	0171 8211675
Nägelstedt	Torsten Wronowski	Zur Wörth 7	jeden	Do	16 - 18	0176 64604673
Thamsbrück	Björn Goldmann	Thamsbrücker Hauptstr. 27	jeden 2. und 4.	Di im Monat	18.30 - 20	0172 3446681
Ufhoven	Uwe Domni	Straße der Einheit 22	letzter Dienstag im Monat oder nach tel.		Absprache	0157 80260711
Waldstedt	Christoph Müller	Waldstedter Hauptstr. 15	/	/	nach tel. Absprache	0173 3521274
Wiegleben	Jane Croll	Schacktor 64	jeden	Di	16 - 18	03603 8099976
Zimmern	Marlene Ruft	Am Plan 35	/	/	nach tel. Absprache	0160 93749917

Städtische Partner

Touristinformation
(Sitz: Bei der Marktkirche 11)
Tel. 834-424 Fax 834-421
touristinfo@badlangensalza.de

Friederiken Therme
(Sitz: Böhmenstr. 5)
Tel. 397-610 Fax 397-641
friederikentherme@kti-badlangensalza.de

Polizei
Kontaktbereichsbeamtin:
Di 10-12 Uhr und 16-18 Uhr
im Rathaus Zi. 101
Tel: 03603/ 8931892

Allgemeine Notrufe

Feuerwehr 112
Rettungsdienst 112
Polizei 110

Kreisleitstelle und Anmeldg.
Krankentransport 03601 403080
kassenärztlicher Notfalldienst 116117
Polizeistation Bad Langensalza
Bahnhofstraße 3 03603 8310
Feuerwehr Bad Langensalza
Illebener Weg 11 b 03603 845785
Giftnotruf 0361 730730
Frauennotruf 03603 894466

Kinder- u. Jugendschutz-
dienst ASB 03601 816688
Kinder- u. Jugendsorgen-
telefon (kostenfrei) 0800 0080080
Elterntelefon 0800 1110550
Sperr-Notruf (EC, Kreditk. usw.) 116116

Stadtwerke Bad Langensalza GmbH
und Netze Bad Langensalza GmbH
Störungsdienst 03603 8508500
Verbandswasserwerk Bad Langensalza
und Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“
Havarie-Bereitschaft 03603 840730

Grünes Innenstadtfest in Bad Langensalza

Die Stadt Bad Langensalza lädt am Sonntag, den 15.05.2022 von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr zum Grünen Innenstadtfest ein.

Das abwechslungsreiche, bunte und unterhaltsame Programm garantiert ein Fest für Groß und Klein, Jung und Alt.

Es erwartet Sie ein vielfältiges Markttreiben, mit Grünmarkthändlern, regionalen Produkten und regionalen Unternehmen, sowie Vereinen. Blumen, Obst-, Gemüsepflanzen und Gartendekoration lassen das Herz der Hobbygärtner*innen höherschlagen und laden zum Kauf ein.

Erstmals veranstaltet der Förderverein, der Grundschule Sonnenhof in Zusammenarbeit mit CreaBeni einen Kreativmarkt auf dem Schulplatz in der Innenstadt. Es erwarten Sie unterschiedlichste Kinderaktionen, ein Kinderkarussell, Hüpfburgen, Musik mit Tonklang, Geschichten von Leo Fabelstein und vieles mehr.

In diesem Jahr wird die Straße zur Bühne. In der Mühlhäuser Straße und am Rathaus können Sie außergewöhnlichen Künstler*innen und Künstlergruppen aus Thüringen lauschen. Mit dabei sind Peter und die Straße, friederike., Carosh Bendt, Thomas Engel und Henningway.

Gemeinsam voller Ideen und Herzblut - der ZwiWel Verein bietet in der gesamten Innenstadt Spiel, Spaß und Bastelaktionen an. Aufgepasst! In diesem Jahr gibt es wieder eine Kinder-Rallye durch die Stadt mit tollen Mitmach-Angeboten und Preisen.

Bad Langensalza hat viele schöne Seiten. Gehen Sie mit den Gästeführern Bad Langensalzas auf eine Reise durch die schöne und mittelalterliche Innenstadt. Die Sonderführung startet um 10.00 Uhr an der Touristinformation.

Um das Grüne Innenstadtfest aktiv zu gestalten, möchten wir allen Innenstadthändler*innen und Gastronom*innen die Gelegenheit bieten, sich vor oder im Laden zu präsentieren. Von 13.00 bis 17.00 Uhr werden die Ladentüren zum verkaufsoffenen Sonntag geöffnet.

Aus Anlass des Internationalen Museumstages können Sie dem Apothekenmuseum und dem Stadtmuseum kostenfrei einen Besuch abstatten und das Eine oder Andere dazu lernen.

Kommen Sie vorbei und lassen Sie Bad Langensalza aufblühen!

Es gelten die aktuellen Epidemie-, Hygiene- und Abstandsregeln.



Amtlicher Teil

Bekanntmachung im Amtsblatt:

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 24. März 2022 werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 31.03.2022

Matthias Reinz

Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt den Finanzplan mit dem Investitionsprogramm bis 2025 gemäß § 62 ThürKO.

13 Ja-Stimmen (mehrheitlich)

6 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 25. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 24.03.2022

Öffentliche Sitzung

10. Einbringung und Beschlussfassung VL-520/7/2022
zur Haushaltssatzung und zum
Haushaltsplan 2022

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die vorliegende Haushaltssatzung 2022 mit dem Haushaltsplan 2022 sowie den dazugehörigen Anlagen gemäß § 57 Abs. 1 ThürKO in Verbindung mit § 2 ThürGemHV.

13 Ja-Stimmen (mehrheitlich)

6 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 25. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 24.03.2022

Öffentliche Sitzung

10.1 Antrag zum Haushalt 2022 VL-531/7/2022

Der Stadtrat beschließt im Haushaltsjahr 2022, folgende Vorhaben im Vermögenshaushalt mit einem Sperrvermerk zu versehen.

• 7500001 Hst: 950120 Umgestaltung Hauptfriedhof 110.000 EUR

• 8600001 Hst: 954004 Botanischer Garten 67.500 EUR

• 5641001 Hst 940000 Sportanlage OT Henningsleben 120.000 EUR (Haushaltsrecht 2021)

19 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 25. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 24.03.2022

Öffentliche Sitzung

11. Einbringung und Beschlussfassung VL-521/7/2022
zum Finanzplan
mit Investitionsprogramm
bis zum Jahr 2025

Beschlussausfertigung

aus der 25. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 24.03.2022

Öffentliche Sitzung

13. Satzung zum Schutz des VL-400/7/2021
Baumbestandes
der Stadt Bad Langensalza
1. Ergänzung

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bad Langensalza. Die in der Anlage beigefügte Satzung ist Bestandteil der Beschlussfassung.

12 Ja-Stimmen (mehrheitlich)

6 Nein-Stimmen

1 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 25. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 24.03.2022

Öffentliche Sitzung

14. Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes für das Mischgebiet VL-
„An der Netzbornstraße“ im OT Zimmern der Stadt Bad Langensalza
(Satzungsbeschluss)
515/7/2022

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt gemäß § 19 ThürKO i.V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung den Bebauungsplan für das Mischgebiet „An der Netzbornstraße“ im OT Zimmern der Stadt Bad Langensalza in der Fassung vom 14.02.2022 als Satzung. Die städtebauliche Begründung, der Umweltbericht sowie alle Anlagen werden gebilligt.

Den Planunterlagen ist eine zusammenfassende Erklärung nach § 10a (1) BauGB beizufügen.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung wird ergänzend auch gemäß § 10a (2) BauGB in das Internet eingestellt.

19 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 25. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 24.03.2022

Öffentliche Sitzung

15. Beschluss über die Abwägung der während der formellen Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung nach § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan der Stadt Bad Langensalza und der Ortsteile gemäß § 1 (7) BauGB (Abwägungsbeschluss)

VL-
519/7/2022

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt gemäß § 1 (7) BauGB die Abwägung der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Stellungnahmen, die im Rahmen der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der formellen Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Langensalza und der Ortsteile vorgebracht wurden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossenen Anregungen in die Unterlagen des 2. Entwurfes einzuarbeiten und die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange, die eine abwägungsrelevante Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung zu unterrichten.

19 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 25. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 24.03.2022

Öffentliche Sitzung

16. Abschluss eines Auseinandersetzungsvertrages zwischen der Stadt Bad Langensalza und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

VL-
517/7/2022

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt den in der Anlage beigefügten Auseinandersetzungsvertrag zwischen der Stadt Bad Langensalza und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zur Ausgliederung der Gemeinde Klettstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft, Auflösung und Eingliederung in die Stadt Bad Langensalza.

19 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 25. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 24.03.2022

Öffentliche Sitzung

17. Letter of Intent zur Zusammenarbeit zwischen den Städten Bad Langensalza und Bad Tennstedt im kurörtlichen Bereich

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister Herrn Matthias Reinz, den in der Anlage beigefügten Letter of Intent zu

unterzeichnen und damit eine Grundlage zu schaffen, welche die zukünftige Zusammenarbeit der beiden Kurstädte Bad Langensalza und Bad Tennstedt im kurörtlichen Bereich fördert. Die Anlage ist Bestandteil der Beschlussfassung.

19 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung / Verkündung

Die 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren der Stadt Bad Langensalza (1. Änderungsverordnung) wird entsprechend § 35 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) verkündet.

Der Verordnungsentwurf wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis vorab ordnungsgemäß vorgelegt. Mit Schreiben vom 24.03.2022 wurde bestätigt, dass die 1. Änderungsverordnung nicht zu Gesetzen oder Rechtsverordnungen höherer Behörden im Widerspruch steht. Deshalb kann die Verordnung durch den Bürgermeister erlassen und wie folgt verkündet werden:

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadtverwaltung Bad Langensalza als Ordnungsbehörde folgende

1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren der Stadt Bad Langensalza (1. Änderungsverordnung)

Artikel 1

1.

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1c) erhält folgende Fassung:
- „c) Brauchwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Brauchwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) im öffentlichen Straßenraum auszubringen. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.“
- b) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen

2.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

„Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird. Das Aufstellen und Nutzen zu Wohnzwecken von Zelten, Wohnwagen bzw. Wohnmobilen ist außerhalb der dafür frei gegebenen Flächen verboten.“

3.

§ 8 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen und rechtzeitig zu leeren. Außerdem hat der Verabreicher alle Rückstände der abgegebenen Waren sowie alle Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf der Waren verursacht wurden, ordnungsgemäß zu beseitigen.“

4.

§ 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass Personen, andere Tiere oder Sachen nicht gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt werden.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen oder in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

(3) Außerhalb eingefriedeten Besitztums, bei Mehrfamilienhäusern auch auf deren Zuwegen oder außerhalb von Wohnungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) der Stadt Bad Langensalza darf ein Hund nur unter folgenden Bedingungen geführt werden:

- Es besteht Anleinpflcht, wobei die Leine so beschaffen sein muss, dass sie reißfest ist und somit das Tier sicher gehalten werden kann;
- Die Person, die den Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier geistig und körperlich sowie durch zweckentsprechende Kommandos zu beherrschen. Hundehalter oder die mit der Aufsicht und Pflege betrauten Personen dürfen einen Hund nur dann an andere Personen zum Führen übergeben, wenn diese die Gewähr dafür bieten, daß die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.
- In Fußgängerzonen und sonstigen Bereichen, die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere aber bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen wie Volksfesten und Sportveranstaltungen, bei Demonstrationen und auf Märkten sind Hunde stets an einer reißfesten und je nach den Umständen des Einzelfalles höchsten 1,50m langen Leine zu führen.

(4) Keine Anleinpflcht besteht auf den in der Anlage 1 aufgeführten Hundefreilaufflächen der Stadt Bad Langensalza. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Wer Tiere auf die Straße und in öffentliche Anlagen bringt, muss dafür sorgen, dass sie dort keine Schäden anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen. Verunreinigungen jeglicher Art sind umgehend vom Halter oder dem mit der Führung oder Haltung des Tieres Beauftragten zu beseitigen. Die verunreinigte Fläche ist angemessen zu reinigen. Hierzu sind zweckmäßige Mittel (z.B. Tüten) mitzuführen, um den anfallenden Kot aufnehmen zu können; auf Verlangen sind diese den befugten Kontrollkräften der Polizei- oder Ordnungsbehörde vorzuweisen.

Für die Entsorgung des Kots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird nicht berührt.

(6) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.“

5.

§ 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ruhezeiten sind außerhalb von Gewerbegebieten an Werktagen die Zeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) und 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe).

Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.“

b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.“

6.

§ 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nicht erlaubt.

(2) Ausgenommen hiervon sind Feuer in einer handelsüblichen Feuerschale mit einem Durchmesser von maximal 1,00 m und in Feuerkörben auf Privatgrundstücken. Die Verwendung von Feuerschalen und Feuerkörben darf nicht zum Zwecke der Abfallbeseitigung erfolgen. Die Verbrennung von Pflanzenabfällen wie Baum- und Strauchschnitt ist ausgeschlossen. Bei der Verbrennung ist darauf zu achten, dass die unmittelbare Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht belästigt bzw. beeinträchtigt wird.

(3) Ausnahmen vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers können außerdem für die allgemein ortstypischen Brauchtumsfeuer unter Beachtung der nachfolgenden Absätze gewährt werden. Die Ausnahmegenehmigung nach § 22 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(4) Brauchtumsfeuer sind mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung bei der Ordnungsbehörde der Stadt Bad Langensalza zu beantragen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer, Maifeuer, Martinsfeuer.

(5) Der Antrag des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Vereins/der Gemeinschaft/der Organisation
(Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten)
- Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
- Ort, Datum und Uhrzeit des Brauchtumsfeuers
- Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
- Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
- Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Materials
- getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Brandwache, Handy für Notruf, Sand, Wasser)

(6) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie Stroh verbrannt werden. Das Schnittgut muss so trocken sein, dass es unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt. Das Verbrennen von beschichtetem/unbehandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht zu lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Am Tage des Entzündens ist das Abbrennmateriale umzuschichten.

(7) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Sie müssen über Mobiltelefon erreichbar sein und dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder den Vorschriften entsprechend zu entsorgen.

(8) Das Brauchtumsfeuer darf, je nach Lage und Umgebung maximal 5 m im Durchmesser groß sein. Es muss folgende Mindestabstände einhalten:

- 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
- 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
- 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- 20 m von befestigten Wirtschaftswegen
- mindestens 100 m von leicht entzündbaren Stoffen
- 15m von sonstigen brennbaren Stoffen

Je Anlass (z.B. Ostern, Pfingsten, Martinstag) kann in den Ortsteilen und in der Kernstadt ein Brauchtumsfeuer gestattet werden, weil damit im Regelfall der Pflege des Brauchtums hinreichend entsprochen werden kann.

(9) Andere Bestimmungen (wie z.B. Abfallbeseitigungs- und Naturschutzgesetz, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.“

7.

Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Grillfeuer

In öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist das Grillen untersagt.

Hiervon nicht berührt, ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen sowie auf öffentlichen Grillplätzen.“

8.

§ 23 erhält folgende Fassung

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;

- § 3 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
- § 3 Absatz 1 Buchstabe c) Brauchwasser, Baustoffe oder ähnliche Materialien im öffentlichen Straßenraum ausbringt.
Auf denjenigen, der andere damit beauftragt oder es ihnen überlässt, entgegen den im § 3 Absatz 1 Buchstaben a-c genannten Verbote zu handeln, sind die Vorschriften zu den Ordnungswidrigkeiten des § 23 Absatz 1 Nummer 1-3 in gleicher Weise anzuwenden, wie auf den Ausführenden, der gegen die Verbote des § 3 Absatz 1, Buchstaben a-c verstößt.
- § 3 Absatz 1 Buchstabe d) die Notdurft öffentlich verrichtet;
- § 3 Absatz 1 Buchstabe e) Werbematerial auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen ablegt;
- § 3 Absatz 1 Buchstabe f) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Abfälle und dergleichen wegwirft;
- § 3 Absatz 2 im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Wasserläufe, Teiche, Weiher, Seen, nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie bringt oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin wäscht, badet sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt;
- § 4 in öffentlichen Anlagen oder auf Straßen auf Einfassungen, Brunnen, Treppen, Hochbeeten, Mauern, Bänken, Denkmälern, Einfriedungen oder ähnlichen Einrichtungen und Anlagen oder sonstigem Mobiliar mit Skateboards, Inlinern oder ähnlichen Sport- und Spielgeräten fährt;
- § 5 in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet oder außerhalb von dafür frei gegebenen Flächen Zelte, Wohnwagen bzw., Wohnmobile aufstellt und nutzt;
- § 6 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet;
- § 7 Absatz 1 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
- § 7 Absatz 4 Buchstabe a) die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt;
- § 7 Absatz 4 Buchstabe b) Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist;
- § 7 Absatz 4 Buchstabe c) Steine auf die Flächen wirft oder das Eis durch Asche oder ähnliches verunreinigt;
- § 8 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
- § 8 Absatz 2 Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer oder Sperrmüll durchsucht, daraus Gegenstände entnimmt oder verstreut;
- § 8 Absatz 2 Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt oder so abstellt, dass Schachtdckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden;

18. § 8 Absatz 3 keine ausreichend großen Abfallbehälter aufstellt, sie nicht rechtzeitig entleert oder die Rückstände der abgegebenen Waren sowie alle Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf verursacht wurden, nicht ordnungsgemäß beseitigt;
19. § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
20. § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
21. § 12 Absatz 1 Spielplätze zweckwidrig benutzt;
22. § 12 Absatz 2 Buchstabe a) gefährliche Stoffe oder Gegenstände mitnimmt;
23. § 12 Absatz 2 Buchstabe b) Flaschen, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder wegwirft;
24. § 12 Absatz 2 Buchstabe c) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abstellt oder mit ihnen fährt;
25. § 12 Absatz 2 Buchstabe d) Tiere auf Kinderspielplätzen und in Spielparks führt oder laufen lässt;
26. § 12 Absatz 2 Buchstabe e) auf Kinderspielplätzen und in Spielparks alkoholische Getränke und andere Rauschmittel konsumiert;
27. § 13 verwilderte Tauben füttert;
28. § 14 Absatz 1 Tiere so hält, dass Personen, andere Tiere oder Sachen gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt wurden;
29. § 14 Absatz 2 einen Hund auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt;
30. § 14 Absatz 3 Buchstabe a) Hunde innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Leine führt oder eine Leine verwendet die im Einzelfall nicht geeignet ist, das Tier sicher zu halten;
31. § 14 Absatz 3 Buchstabe b) Hunde führt, ohne jederzeit in der Lage zu sein, das Tier körperlich oder durch zweckentsprechende Kommandos zu beherrschen oder als Verantwortlicher für einen Hund, diesen einer Person zum Führen überlässt, die nicht die Gewähr bietet, daß die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden;
32. § 14 Absatz 3 Buchstabe c) Hunde nicht an einer zweckentsprechend verkürzten, höchstens aber 1,50 m langen Leine führt;
33. § 14 Absatz 5 entstandene Verunreinigungen durch Tiere nicht umgehend beseitigt oder verunreinigte Flächen nicht angemessen reinigt oder kein zweckmäßiges Mittel zur Aufnahme und Beseitigung des angefallenen Kots mit sich führt;
34. § 14 Absatz 6 fremde oder herrenlos streunende Katzen füttert;
35. § 15 Absatz 1 Plakate oder sonstige Schriften anbringt oder anbringen lässt.
36. § 15 Absatz 2 Plakate und andere Werbeanschläge ohne vorherige Genehmigung anbringt oder anbringen lässt oder Plakate sowie andere Werbeanschläge nicht dort anbringt, wo dies ausdrücklich zugelassen ist, der nicht dafür sorgt, dass sie durch andere nur entsprechend angebracht werden.
37. § 15 Absatz 3 in öffentlichen Anlagen Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
38. § 16 Absatz 3 während der Mittags- und/ oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, welche die Ruhe Unbeteiligter stören;
39. § 16 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
40. § 17 Absatz 1 offenes Feuer im Freien anlegt und unterhält;
41. § 17 Absatz 2 Satz 4 bei der Verbrennung nicht darauf achtet, dass die unmittelbare Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht belästigt bzw. beeinträchtigt wird;
42. § 17 Absatz 4 ein Brauchumsfeuer nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
43. § 17 Absatz 5 über das Brauchumsfeuer nicht die notwendigen oder falsche Angaben macht;
44. § 17 Absatz 6 andere als die zugelassenen Materialien verbrennt;
45. § 17 Absatz 6 am Abbrenntag keine Umschichtung durchführt
46. § 17 Absatz 7 der Aufsichtspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommt, Feuer bei starkem Wind anzündet oder Feuer bei aufkommendem starken Wind nicht unverzüglich löscht;
47. § 17 Absatz 8 je nach Lage und Umgebung die maximale Größe eines Brauchumsfeuers von 5m im Durchmesser nicht einhält;
48. § 17 Absatz 8 die festgelegten Mindestabstände nicht einhält;
49. § 17a in öffentlichen Anlagen grillt.
50. § 18 Absatz 1 Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen nicht so errichtet, ändert und unterhält, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird;
51. § 18 Absatz 2 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
52. § 19 Absatz 1 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter sein Grundstück nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht, diese von der Straße aus nicht erkennbar ist oder eine vorhandene Hausnummer nicht lesbar erhalten wird;
53. § 20 sich auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen so verhält, dass andere, mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt werden und dabei insbesondere den in den Buchstaben a-e enthaltenen Verboten zuwiderhandelt
54. § 21 Absatz 1 Buchstabe a) lautstarke Musikinstrument oder Hilfsgeräte verwendet
55. § 21 Absatz 2 Buchstabe b) als Musiker oder Schauspieler den Standort seiner Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 30 Minuten nicht so verändert, dass die Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind.
56. § 21 Absatz 1 Buchstabe c) sich nicht an die vorgegebenen Aufführungszeiten hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Bad Langensalza (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

8.

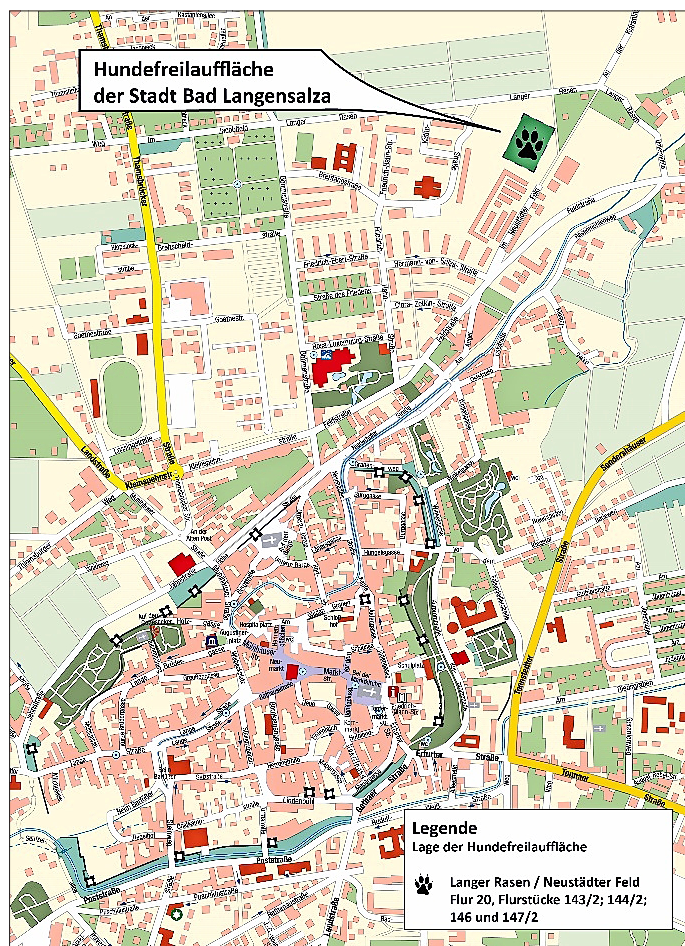
Die Verordnung erhält folgende Anlage:

Anlage

Hundefreilaufflächen in der Stadt Bad Langensalza

1 Langer Rasen/Neustädter Feld in Flur 20, auf den Flurstücken

143/2, 144/2, 146, und 147/2



Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Langensalza, den 07.04.2022

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Stadt Bad Langensalza, Bebauungsplan Wohngebiet „Am Homburger Weg“

Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Wohngebiet „Am Homburger Weg“ im Norden der Ortslage Bad Langensalza gefasst. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfah-

ren der Innenentwicklung gem. § 13b BauGB i. V. m. §§ 13 und 13a BauGB aufgestellt, so dass von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht abgesehen wird.

Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Verfahrens sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung vom

19. April 2022 bis einschließlich zum 02. Mai 2022

im Fachbereich II (Städtebau, Stadtentwicklung und Liegenschaften) der Stadtverwaltung Bad Langensalza (Mühlhäuser Straße 40, 99947 Bad Langensalza) während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden

Montag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 08:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

unterrichten zu lassen und sich zur Planung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch zu äußern.

Hinweis zu möglichen Änderungen der Zugangsmodalitäten:

Die derzeitige COVID 19-Pandemie kann dazu führen, dass der Zutritt zu den o. g. Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Bad Langensalza nur durch Betätigung der Klingel am Eingang des Verwaltungstraktes der Mühlhäuser Straße 40, Ratswaage bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung ermöglicht werden kann.

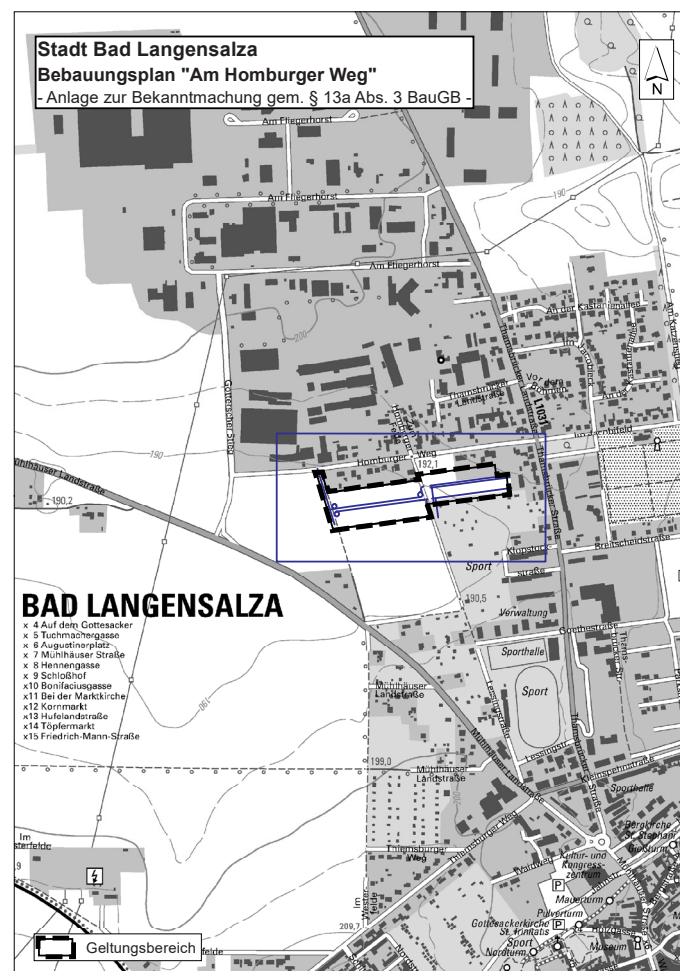
Folgende Telefonnummern stehen hierfür zu Verfügung

03603-859301 03603-859311 03603-859302

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Einzelfall durch geänderte Zugangsmodalitäten infolge der Pandemieregulungen zu Wartezeiten kommen kann. Die Information zu den o. g. Sachverhalten ist zu den o. g. Zeiten gewährleistet.

Matthias Reinz

Bürgermeister



Bebauungsplan „Am Homburger Weg“ - Anlage zur Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 BauGB - Geltungsbereich

Sonstige amtliche Mitteilungen

Auslegung von Amtsblättern

Das Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ Jg. 20, Nr. 03 vom 29. März 2022 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Auslegung von Amtsblättern

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 20, Nr. 03 vom 29. März 2022 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Garagen auf fremden Grund und Boden

Übertragung des bestehenden Sondereigentums an Garagen

Bei den Garagenkomplexen der Stadt Bad Langensalza und deren Ortsteile besteht in der Regel Sondereigentum gemäß Art. 231 § 5 Abs. 1 EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

Hier wurden für die Nutzung des Grund und Bodens, der sich im Eigentum der Stadt befindet, bereits zu DDR-Zeiten entsprechende Nutzungsverträge abgeschlossen.

Der Großteil der damals abgeschlossenen Nutzungsverträge wurde bereits in den Jahren von 1992 bis 1997 neu gefasst, so das hier nicht mehr das ZGB der DDR (Zivilgesetzbuch) oder das EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) in Verbindung mit dem SchuldRAnpG (Schuldrechtsanpassungsgesetz) gilt, sondern bereits das BGB (Bürgerliche Gesetzbuch).

In einigen Fällen wurden die Garagen auch schon durch den Nutzer/Mieter weiterverkauft und daraufhin ist ein neuer so genannter „Dreiseitiger Vertrag“ geschlossen worden, der ein Handeln nach BGB rechtfertigt.

Ab sofort ist zu beachten:

Beim Verkauf einer Garage auf fremden Grund und Boden bedarf es **einer schriftlichen Kündigung** des bestehenden Vertrages durch den Mieter/Nutzer sowie **der Zustimmung zum Verlauf durch die Stadt Bad Langensalza**, Fachbereich II, Fachgebiet Liegenschaften, als Grundstückseigentümerin.

Egal welche Art von Vertrag geschlossen wurde bzw. wird, es ist ein Weiterverkauf der Garage von Seiten des Mieters/Nutzers nur noch bis 31.12.2024 möglich.

Bei Kündigung des bestehenden Vertrages nach dem 31.12.2024 geht das Eigentum an der Baulichkeit auf den Grundstückseigentümer (Stadt) über, da gemäß der §§ 93 ff BGB das aufstehende Gebäude wesentlicher Bestandteil des Grundstückes ist und somit mit dem Grund und Boden als festverbundene Sache (Sachgesamtheit) gilt.

Alle Garageneigentümer, die beabsichtigen, ihre Garage zu veräußern oder den Vertrag zu kündigen, sollten sich rechtzeitig an den Fachbereich II der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Fachgebiet Liegenschaften, wenden. Die

Stadt Bad Langensalza schließt dann mit dem neuen Mieter/Nutzer einen entsprechenden Vertrag ab.

Die neue Vorgehensweise hat auf die Laufzeiten der Verträge keinen Einfluss.

Bad Langensalza, den 06.12.2021

Matthias Reinz

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung des Ergebnisses der Liegenschaftsvermessung

In der Gemeinde Bad Langensalza, Gemarkung Bad Langensalza, Flur 4, wurde eine Liegenschaftsvermessung durchgeführt. Folgendes Flurstück ist von der Liegenschaftsvermessung betroffen:

337/92

Lagebezeichnung: **Am Thiemsburger Weg**

Die Grenzniederschrift und die dazugehörige Skizze liegt **vom 19.04.2022 - 20.05.2022**

in den

Räumen der Vermessungsstelle Wilke,

Am Elisabethplatz 2, 99706 Sondershausen

(Mo-Fr von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr)

während der angegebenen Zeiten für die Beteiligten zur Einsicht aus. Einsichtnahmen außerhalb dieser Zeiten sind nach telefonischer Absprache unter Tel. 03632-6679890 möglich.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung, wird durch Offenlegung das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung (Grenzniederschriften, Grenzfeststellungsverträge und die dazugehörigen Skizzen) bekannt gegeben.

Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle Wilke, Am Elisabethplatz 2, 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Peter Wilke, ÖbVI

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Eichsfeld und des Unstrut-Hainich-Kreises hat zum Stichtag 01.01.2022 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Im Geoportal Thüringen (www.geoportal-th.de) sind die Bodenrichtwerte kreisweise oder thüringenweit im Shape-Format erhältlich. In eigene Geoinformationssysteme können die Daten auch als Web Map Service (WMS) bzw. als Web Feature Service (WFS) integriert werden. Der Freistaat Thüringen gestattet die kostenfreie kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung der Bodenrichtwerte.

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen

der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschrift:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Eichsfeld und des Unstrut-Hainich-Kreises

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

im Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis



Impressum

Heimatbote – Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Bürgermeister **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0157 / 80668356, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de **Anzeigenberaterin:** Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51 **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.